

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes
(Erhöhung Versicherungs- und Kinderabzüge)**

26-30

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100; Steuergesetz, StG) zur Erhöhung der Versicherungs- und Kinderabzüge. Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Am 18. Dezember 2023 reichte Kantonsrat Rainer Schmidig die Motion 2023/9 «Zeitgemässe Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern» ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, dem Kantonsrat in einer Vorlage darzulegen, wie die Abzüge in den Art. 35 und 37 des Steuergesetzes an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden können. Besonders im Fokus stehen dabei die Abzüge für die Krankenkassenprämien und die Kinderabzüge. Ziel der Motion ist es, Familien zu entlasten.

Als Diskussionsgrundlage wurden in der Motion folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien auf Fr. 9'500 für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe, auf Fr. 4'750 für die übrigen Steuerpflichtigen und auf Fr. 1'250 für Kinder und unterstützte Personen;
- Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs für Kinder unter 14 Jahren von Fr. 2'500;
- Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9'000 für Kinder bis 16 Jahre und auf Fr. 12'000 für Kinder ab dem 17. Altersjahr.

Der Kantonsrat hat die Motion am 31. März 2025 mit 39 : 12 Stimmen (2 Enthaltungen) erheblich erklärt. Kritische Stimmen seitens der Ratsmitglieder ergaben sich in der Diskussion hinsichtlich der Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs und des abgestuften Kinderabzugs.

2. Haltung des Regierungsrates

2.1 Einordnung der Motion Schmidig in die Planung des Regierungsrates

Im Zentrum des aktuellen Legislaturprogramms des Regierungsrates steht die Stärkung des Kantons Schaffhausen als Lebens- und Wirtschaftsstandort. Mit der Vorlage zum «Schaffhauser Standortförderungspaket» vom 2. September 2025 (ADS 24-41) hat der Regierungsrat hierfür ein aufeinander abgestimmtes Massnahmenbündel in den Bereichen Steuern, Bildung und Betreuung sowie Innovationsförderung vorgelegt und die weiteren Entwicklungsschritte skizziert. Ziel ist es, einerseits durch steuerliche Massnahmen wie die Erhöhung des Zweiverdienerabzuges in Verbindung mit familienergänzender Kinderbetreuung sowie flächendeckenden Tagesstrukturen den jüngeren Mittelstand, namentlich qualifizierte Fachkräfte mit gutem mittlerem Einkommen und deren Familien, gezielt zu stärken. Sie sind für die demografische und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons von besonderer Bedeutung. Andererseits soll ein innovativer und leistungsfähiger Wirtschaftsstandort mit zukunftssträchtigen Branchen und qualifizierten Arbeitsplätzen gefördert werden. Beide Aspekte zusammen sollen die Steuerbasis sichern.

2.2 Relevanz von höheren Versicherungs- und Kinderabzügen

Die mit der Motion Schmidig vorgeschlagenen Erhöhungen von Steuerabzügen sind aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich sachgerecht, wobei ihre Höhe unter Beachtung der finanziellen Tragbarkeit für die Gemeinden festzulegen ist.

Höhere Versicherungs- und Kinderabzüge ergänzen das unterbreitete Schaffhauser Standortförderungspaket auf sinnvolle Weise, indem sie die steuerliche Attraktivität des Wohnortes Schaffhausen weiter erhöhen. Die Zielgruppe des Standortförderungspakets, Fachkräfte mit gutem mittlerem Einkommen und deren Familien, wird dadurch entlastet. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass beide Abzüge nicht ausschliesslich dieser Zielgruppe zugutekommen, sondern eine breite Schicht der steuerpflichtigen Bevölkerung entlasten und die effektive Entlastung letztlich von der Möglichkeit einer Gegenfinanzierung abhängt. Für die Standortförderungs politik sind sie eine zielführende Ergänzungsmassnahme, aber nicht das entscheidende Element.

Beim Kinderabzug soll von der in der Motion vorgeschlagenen Abstufung nach Altersgruppen abgesehen werden. Gestaffelte Abzüge nach Altersstufe kennen einige Kantone, wobei oftmals an die (auswärtige) Ausbildung angeknüpft wird. Ein generell höherer Abzug für Kinder ab dem vollendetem 17. Altersjahr ist in vielen Fällen nicht gerechtfertigt, da sich mehr als die Hälfte in der beruflichen Ausbildung befinden und mit dem Lehrlingslohn ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, von welchem üblicherweise 10 – 20 % als Kostgeld den Eltern abgegeben wird. 68.1 % der männlichen Jugendlichen entscheiden sich nach der obligatorischen Schulzeit für eine berufliche Grundbildung, bei den weiblichen Jugendlichen waren es 58.8 % (Quelle BIZ Schulabgängerbericht 2025). Der Grossteil der Restgruppe besucht eine allgemeinbildende Ausbildung, insbesondere an einer Maturitäts- oder Fachmittelschule. Selbst bei

den Studierenden üben im Durchschnitt rund drei Viertel der Studierenden einen Job aus. Sie arbeiten durchschnittlich rund 10 Stunden, wobei die daraus resultierenden Verdienste 40 % der monatlichen Einnahmen der Studierenden ausmachen. Gut die Hälfte ihrer monatlichen Einnahmen stammt aus familiären Zuwendungen (Quelle Bundesamt für Statistik BFS).

2.3 Verzicht auf Eigenbetreuungsabzug

Nicht umgesetzt werden kann der mit der Motion vorgeschlagene Eigenbetreuungsabzug an Eltern, die ihre Kinder selber betreuen.

Das Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) regelt in Art. 9 Abs. 2 die zulässigen allgemeinen Abzüge abschliessend und verbindlich für die Kantone. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass die Kantone hier keine zusätzlichen allgemeinen Abzüge einführen dürfen. Ein steuerlicher Eigenbetreuungsabzug, der als allgemeiner Abzug ausgestaltet wäre, also unabhängig von konkreten Kosten, würde gegen diese abschliessende Aufzählung verstossen.

Zudem müssen steuerliche Entlastungen im Familienbereich mit dem Rechtsgleichheitsgebot und dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar sein (Art. 8 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 2 BV). Ein Eigenbetreuungsabzug kann zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots sowie des daraus fliessenden Leistungsfähigkeitsprinzips führen. Das Bundesgericht hielt in Bezug auf den Eigenbetreuungsabzug denn auch fest, dass ein ausschliesslich an die Eigenbetreuung anknüpfender Abzug gegen die Rechtsgleichheit verstösst, weil vergleichbare Familienmodelle dadurch steuerlich ungleich behandelt werden. Familien mit Eigenbetreuung entstehen im Unterschied zu Familien mit Fremdbetreuung, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit effektiv durch Drittbetreuungskosten vermindert wird, keine Aufwände (vgl. Urteil des BGer 1C_161/2009 vom 3. März 2010).

Diese Problematik wurde bereits in der Vorlage für die Einführung des Betreuungsabzugs für Kleinkinder eingehend thematisiert (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. August 2020, ADS 20-82, S. 4 f.). Der damals neue eingeführte Kleinkinderabzug ist darum unabhängig von der Betreuungsform ausgestaltet worden. Der Umstand, dass einzelne Kantone wie der Kanton Zug einen Eigenbetreuungsabzug kennen und dies bislang nicht beanstandet wurde, ändert daran nichts.

3. Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren im Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Steuergesetzes wurde am 9. September 2025 eröffnet und dauerte bis am 23. Dezember 2025. Zur Teilnahme wurden die Gemeinden und der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH), die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien sowie die Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen (IVS), der Kantonale Gewerbeverband (KGV) und der Gewerkschaftsbund Schaffhausen (SBG) eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 9 Gemeinden: Beringen, Dörflingen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Rüdlingen, Siblingen, Stadt Schaffhausen, Stadt Stein am Rhein;
- 5 Politische Parteien: EDU, EVP, FDP, SP/JUSO/Grüne-Fraktion, SVP;
- 1 Verband: VGGSH.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt.

3.2 Zielsetzung und grundsätzliche Bemerkungen

Das übergeordnete Ziel der Motion, die Unterstützung der Familien zu erhöhen, wird in der Vernehmlassung von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der Gemeinde Siblingen unterstützt.

Insgesamt positiv gewürdigt wurde die Umsetzung der Motion und die Vorlage von der Stadt Schaffhausen und den Parteien mit Ausnahme der FDP.

- Die Stadt Schaffhausen sieht in den vorgesehenen Änderungen eine gezielte Förderung des jüngeren Mittelstandes im Kanton Schaffhausen und die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für den Zuzug dieser Bevölkerungsgruppe. Der Kanton Schaffhausen verbessere dadurch seine Position im Vergleich zu seinen beiden Nachbarkantonen. Die Mindersteuererträge seien im Gesamtpaket der Standortförderungsmaßnahmen vertretbar.
- Die EDU ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung einverstanden und weist darauf hin, dass die Erhöhung der Abzugsbeträge jener entspreche, die bereits in der Motion Schmidig gefordert worden seien. Es werden positive Auswirkungen für die Familien erwartet.
- Die SP/JUSO/Grüne-Fraktion trägt vor, dass höhere Abzüge bei den Versicherungsprämien grundsätzlich sinnvoll seien, da diese jährlich steigen würden. Einkommensschwache Familien seien von den gestiegenen Lebenshaltungskosten besonders betroffen und

müssten gezielt entlastet werden. Mit den vorgesehenen Änderungen würden jedoch höhere Einkommensklassen stärker profitieren. Familien mit tieferen Einkommen könnten aus ihrer Sicht wirksamer durch Steuergutschriften, Entlastungen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung oder eine stärkere Unterstützung über die individuelle Prämienverbilligung entlastet werden. Zudem könne die Attraktivität des Standorts Schaffhausen nicht allein über steuerliche Massnahmen gesteigert werden. Der Regierungsrat gewichte diese Massnahmen zu stark.

- Die SVP unterstützt die Erhöhung der Steuerabzüge. Es handle sich dabei um unvermeidbare Ausgaben, die von allen Steuerpflichtigen getragen werden müssten. Mit der Vorlage werde insbesondere der Mittelstand entlastet, der häufig keinen Anspruch auf Prämienverbilligungen habe. Bemängelt wird der Verzicht auf den Eigenbetreuungsabzug. Die Bedenken des VGGSH seien zu prüfen respektive es sei aufzuzeigen, in welchem Gesamtumfang die finanzschwachen Gemeinden infolge der Anpassungen des innerkantonalen Finanzausgleichs und durch die Erhöhung des Bundessteueranteils entlastet worden seien. Allenfalls seien anlässlich der Finanzausgleichsrevision für finanzschwache Gemeinden weitere Massnahmen vorzusehen.

Besonders skeptisch zur Vorlage äusserten sich – mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen – die teilnehmenden Gemeinden (Beringen, Dörflingen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfl, Rüdlingen, Siblingen, Stadt Stein am Rhein), der VGGSH und die FDP wegen der damit einhergehenden finanziellen Einbussen auf kommunaler Ebene. Die finanziellen Konsequenzen könnten ihre Handlungsfähigkeit im Bereich von Bildung, Betreuung und Infrastruktur beeinträchtigen. Das Ziel der Standortförderung dürfe nicht zu Lasten der kommunalen Finanzstabilität gehen.

- Beringen, Lohn, Rüdlingen und der VGGSH machen geltend, die vorgeschlagenen Erhöhungen führten auf Gemeindeebene zu erheblichen Mindereinnahmen von 3.3 Mio. Franken. Diese finanzielle Mehrbelastung treffe insbesondere kleinere und mittlere Gemeinden, die keine Möglichkeit hätten, entsprechende Kompensationen zu erzielen. Bereits die im Rahmen der kantonalen Standortförderung vorgesehenen steuerlichen Massnahmen führten zu Einbussen bei den Gemeindesteuern. Eine moderate Anpassung wäre allenfalls vertretbar, sofern gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden vorgesehen wäre. Die Vorlage solle mit der kantonalen Finanzplanung und den Auswirkungen der Standortförderungsmassnahmen gesamthaft betrachtet werden. Zudem solle geprüft werden, ob die Gemeinden über den Finanzausgleich oder andere Mechanismen anteilmässig entlastet werden könnten.
- Hallau weist auf die finanziellen Folgen für die Gemeinden von etwa zwei Steuerfussprozenten in ihrem Fall hin.

- Dörflingen macht geltend, dass die finanzielle Tragbarkeit dieser Entlastungen massgeblich durch die hohen Einnahmen von juristischen Personen ermöglicht werde. Diese Einnahmen fielen im Kanton und überwiegend in Zentrumsgemeinden an und stünden kleinen Landgemeinden nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Sie seien daher überproportional betroffen. In Kombination mit weiteren Steuerentlastungen verstärke sich der strukturelle Druck auf den kommunalen Finanzhaushalt.
- Siblingen betont, dass eine Schwächung der Gemeindefinanzen zum Bumerang für die Förderung der Kinder in der Gemeinde werde. Es solle sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige, die keine Kinderabzüge geltend machen können und die ganzen Bildungskosten mittragen müssten, nicht zusätzlich benachteiligt würden.
- Stein am Rhein fordert eine Reduktion des Versicherungsabzuges und eine Kompensation durch den Kanton. Kleinere und mittelgrosse Gemeinden müssten den Steuerfuss erhöhen, während der Kanton diesen senke.
- Auch Neuhausen am Rheinflall sieht ein latentes Risiko bei der finanziellen Tragbarkeit. Diese sei nur gesichert, solange die Steuereinnahmen der juristischen Personen sprudeln. Die Massnahmen sollten daher befristet werden.
- Die FDP begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur steuerlichen Entlastung und Attraktivierung von Familien, fordert dabei jedoch Mass bei der Ausgestaltung der Abzüge. Steuerliche Entlastungen dürften nicht dazu führen, dass insbesondere kleinere und mittlere Gemeinden gezwungen würden, ihre Steuerfüsse zu erhöhen. Die vorgesehene Erhöhung des Versicherungsabzuges sei zu weitgehend. Bevorzugt werde ein allgemein tiefes Steuerniveau anstelle gezielter Entlastungen über zusätzliche Einzelabzüge, unabhängig davon, ob diese Familien, Hauseigentümer, Pendler oder andere Gruppen betreffen. Zudem wird aus Sicht der Gemeindeautonomie kritisiert, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden zunehmend durch Vorgaben wie diese von Bund und Kanton eingeschränkt werde.

3.3 Erhöhung Versicherungsabzug

Einverstanden mit der Erhöhung des Versicherungsabzuges für Krankenversicherungen von Fr. 7'500 auf Fr. 9'500 für Verheiratete in ungetrennter Ehe, von Fr. 3'750 auf Fr. 4'750 für die übrigen Steuerpflichtigen und von Fr. 1'000 auf Fr. 1'250 für Kinder und unterstützte Personen sind die Stadt Schaffhausen sowie die EDU, EVP, SP/JUSO/Grüne-Fraktion und die SVP. Da die Krankenkassenprämien Jahr für Jahr steigen, schlägt die EVP ergänzend vor, einen Automatismus zur Erhöhung dieses Abzuges einzubauen (z.B. Prozentsatz der Erhöhung der Prämien für das nächste Jahr). Die Stadt Schaffhausen und die SVP weisen darauf hin, dass die tatsächlichen Kosten für Krankenversicherungen höher liegen.

Abgelehnt wird die vorgesehene Erhöhung des Versicherungsabzuges von den übrigen teilnehmenden Gemeinden Beringen, Dörflingen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinflall, Rüdlingen, Siblingen, Stadt Stein am Rhein und dem VGGSH sowie von der FDP. Mit einem moderaten Abzug würden sie sich einverstanden erklären, sofern gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden vorgesehen wäre. Konkret wird von der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und der Stadt Stein am Rhein eine Erhöhung auf Fr. 8'500 bzw. Fr. 4'250 vorgeschlagen. Die FDP sieht die Grenze bei Fr. 9'000 respektive Fr. 4'500, der Abzug für Kinder soll unverändert beibehalten werden. Siblingen fordert stattdessen, dass die höheren Abzüge nur für die Kantonssteuern gelten sollen. Lohn bemängelt, dass die vorgesehenen Entlastungen bei den Versicherungsabzügen einem breiten Kreis zugutekämen und nicht auf Familien beschränkt seien, was dem Ziel der Vorlage, die Familien zu entlasten, widerspreche.

3.4 Erhöhung Kinderabzug

Mit der vorgeschlagenen allgemeinen Erhöhung des Kinderabzugs von bisher Fr. 8'400 auf neu Fr. 9'000 einverstanden sind die Stadt Schaffhausen und die Gemeinden Dörflingen, Lohn und Neuhausen am Rheinflall sowie die EDU, FDP und die SVP. Die SVP weist in diesem Kontext speziell darauf hin, dass sie eine generelle Erhöhung ab dem 17. Altersjahr mit Blick auf die massiv gestiegenen Lehrlingslöhne der letzten Jahre problematisch erachten würde. Die EVP sowie die SP/JUSO/Grüne-Fraktion fordern indes eine zusätzliche Erhöhung auf Fr. 12'000 für Kinder vom 17. bis 25. Altersjahr. Immer mehr Jugendliche besuchten in dieser Zeit eine Hochschule, eine Fachhochschule oder andere weiterführende Schulen. Dabei hätten sie keinen Lohn und seien auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Die SP/JUSO/Grüne-Fraktion regt in diesem Zusammenhang auch an, die Altersgrenze für diesen höheren Abzug mit Blick auf den Beginn der Ausbildung zu prüfen.

Abgelehnt wird die Erhöhung des Kinderabzugs von den Gemeinden Beringen, Hallau, Rüdlingen, Siblingen, der Stadt Stein am Rhein sowie dem VGGSH, sofern sich der Kanton nicht an den Mindereinnahmen der Gemeinden beteiligt. Siblingen fordert, dass die höheren Abzüge nur für die Kantonssteuern gelten sollen.

3.5 Weiterer Anpassungsbedarf im Steuergesetz

Auf die Frage, ob es weitere Artikel im Steuergesetz gebe, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion angepasst werden sollten, gingen von den Parteien ein paar Vorschläge ein.

Die EDU ersucht darum, die Entlastungsabzüge gemäss Art 37 Abs. 1 lit. d StG für Personen, die eine AHV-Rente beziehen, mindestens an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die SP/JUSO/Grüne-Fraktion fordert eine Erhöhung der Steuergutschrift gemäss Art. 192a StG für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder

von Fr. 320 auf Fr. 500. Um mehr Steuersubstrat für eine faire Besteuerung und eine Entlastung der Familien zu generieren, solle Art. 38 ab einem Einkommen von Fr. 210'100.00 einen einheitlichen Steuersatz von 13 Prozent und auf der anderen Seite einen späteren Einstieg in die Einkommenbesteuerung vorsehen. Weiter solle ein Entlastungsabzug für besonders belastete Personengruppen wie Alleinerziehende und schichtarbeitende Eltern geprüft werden.

Die SVP regt eine Anpassung des Splittingfaktors für Ehepaare an. Mit der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs im Rahmen des Standortförderungsgesetzes klaffe die steuerliche Belastung zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren immer weiter auseinander. Eine «bescheidene» Entlastung für alle Ehepaare würde ein Splittingfaktor von 2 anstelle von 1.9 bewirken.

3.6 Würdigung

a) Allgemeines

Die Haltung zur Vorlage präsentiert sich insgesamt differenziert. Während sich auf Gemeindeebene einzig die Stadt Schaffhausen für die vorgesehenen Änderungen ausspricht und der VGGSH sowie die übrigen teilnehmenden Gemeinden die Vorlage ablehnen, zeigt sich bei den Parteien ein gegenteiliges Bild: Die EDU, EVP, SP/JUSO/Grüne-Fraktion sowie die SVP unterstützen die Änderungen, während die FDP diese ablehnt.

Der Regierungsrat hält deshalb einleitend fest, dass die Vorlage auf eine überwiesene Motion zurückgeht. Er selbst hatte deren Ablehnung beantragt und bereits damals darauf hingewiesen, dass der Kanton Schaffhausen bei den Abzügen im interkantonalen Vergleich bereits heute über ein gutes Niveau verfügt. So sind die Versicherungsabzüge im Vergleich zum Kanton Zürich – mit Ausnahme der Kinderabzüge – vorteilhafter und liegen auch leicht über jenen des Kantons Thurgau. In Zürich betragen die maximalen Versicherungsabzüge Fr. 2'900 für Ledige und Fr. 5'800 für Verheiratete sowie Fr. 1'300 pro Kind oder unterstützungsbedürftiger Person. Im Kanton Thurgau liegen sie bei Fr. 3'500 für Ledige, Fr. 7'000 für Verheiratete und Fr. 1'000 pro Kind. Im Kanton Schaffhausen belaufen sich die Abzüge bereits heute auf Fr. 3'750 für Ledige, Fr. 7'500 für Verheiratete und Fr. 1'000 pro Kind. Auch bei den Kinderabzügen ist der Kanton Schaffhausen insgesamt konkurrenzfähig aufgestellt. Der allgemeine Kinderabzug beträgt Fr. 8'400 Franken; hinzu kommt ein zusätzlicher Betreuungsabzug für Kleinkinder von Fr. 3'000 sowie die Steuergutschrift von Fr. 320.00 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind. Im Kanton Thurgau fallen die Abzüge bis zum 16. Altersjahr mit Fr. 7'400 tiefer aus und steigen erst danach leicht an (ab dem 16. Altersjahr Fr. 8'500, ab dem 20. Altersjahr Fr. 10'600). Die Steuergutschrift für Kinder beträgt Fr. 100. Im Kanton Zürich beträgt der Kinderabzug Fr. 9'400. Insgesamt ist deshalb festzuhalten, dass Familien mit Kindern im Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich steuerlich nach geltendem Recht nicht schlechter gestellt sind.

Der Regierungsrat zeigt Verständnis für den zentralen Kritikpunkt der Vernehmlassungsteilnehmenden, nämlich die finanziellen Auswirkungen und damit einhergehend die Schmälerung

des Handlungsspielraums der Gemeinden. Davon werden der Kanton und seine Steuerpflichtigen über die Kantonssteuer jedoch ebenso betroffen sein, zumal keine Gegenfinanzierung erwartet werden darf. Daher soll gegenüber der Vernehmlassungsvorlage der Versicherungsabzug nur in reduziertem Umfang erhöht werden. Nähere Einzelheiten zu den finanziellen Belastungen sind unter Ziff. 5 dargelegt.

Zum Hinweis, das Ziel der Standortförderung dürfe nicht zu Lasten der kommunalen Finanzstabilität gehen, ist zu sagen, dass der Regierungsrat die Massnahmen ebenfalls nicht als zentrale Massnahme zugunsten der Standortförderung sieht. Wie unter Ziff. 2.2 dargelegt, können die Massnahmen aus standortförderungs-politischer Sicht zwar als sinnvolle Ergänzung beurteilt werden, sie stellen jedoch nicht den entscheidenden Faktor für die Standortattraktivität dar. Insbesondere ist aufgrund der Erhöhung der Versicherungs- und Kinderabzüge nicht mit einem namhaften Zuzug einkommensstarker Steuerpflichtiger zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen werden allenfalls über eine Anpassung der Steuerfüsse von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu tragen sein.

b) Versicherungsabzug

Über die Frage, ob und in welchem Umfang der Versicherungsabzug erhöht, werden soll, bestehen insbesondere wegen der damit einhergehenden Steuermindereinnahmen unterschiedliche Auffassungen bei den Vernehmlassungsteilnehmenden. Entsprechend soll der von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der Stadt Stein am Rhein vorgeschlagene Kompromiss einer bloss hälftigen Erhöhung auf Fr. 8'500 für Verheiratete bzw. Fr. 4'250 für Alleinstehende übernommen werden. Für Kinder oder unterstützungsbedürftige Person sind es Fr. 1'125.

Nicht weiterverfolgt wurde das Anliegen, eine automatische prozentuale Anpassung der Abzüge vorzusehen. Einer solchen Regelung stehen insbesondere die Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Normen entgegen. Zudem fallen die Prämien erhöhungen je nach Versicherungsanbieter unterschiedlich aus. Ein einheitlicher gesetzlicher Basiswert besteht nicht.

Ebenfalls nicht weiterverfolgt wird der Vorschlag, die erhöhten Abzüge ausschliesslich für die Kantonssteuern vorzusehen. Dies würde einen Eingriff in das bisher einheitliche System der Einkommensberechnung für Kantons- und Gemeindesteuern erfordern. Die Folge wäre ein erheblicher administrativer Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden, da künftig unterschiedliche Bemessungsgrundlagen im System abgebildet und parallel geführt werden müssten. Aus Gründen der Systemkohärenz wird deshalb an der heutigen einheitlichen Berechnungsweise gemäss Art. 193 StG festgehalten.

Der Regierungsrat anerkennt, dass eine Erhöhung des Versicherungsabzugs nicht ausschliesslich Familien zugutekommt. Zudem hängt die tatsächliche Entlastungswirkung von der individuellen Steuerbelastung ab, sodass Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen, die bereits heute nur geringe Steuern entrichten, von einer Erhöhung der Abzüge nur in beschränktem

Umfang profitieren. Soll gezielt eine stärkere Entlastung von Familien erreicht werden, wären anstelle einer Anpassung des Versicherungsabzugs nur spezifisch auf Familien ausgerichtete Massnahmen zielführender.

c) Kinderabzug

Bei der Erhöhung des Kinderabzugs fällt die Zustimmung deutlicher aus. Generell ablehnend äusserten sich lediglich Beringen, Hallau, Rüdlingen, Siblingen, die Stadt Stein am Rhein sowie der VGGSH. Entsprechend wird die Bestimmung unverändert in die Vorlage aufgenommen.

Die zusätzliche Erhöhung für Kinder im Alter von 17 bis 25 Jahren auf Fr. 12'000 wurde von der EVP sowie der SP/JUSO/Grüne-Fraktion gefordert. Die SVP lehnte diese Erhöhung ausdrücklich ab; die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden wohl implizit, häufig aus finanziellen Überlegungen seitens der Gemeinden. Der Regierungsrat hat diese Anpassung daher nicht weiterverfolgt und verweist auf Ziff. 2.2.

d) Weiteres

Auf die von der EDU angeregte Anpassung des Entlastungsabzuges für Personen, die eine AHV-Rente beziehen, wird verzichtet, da dieses Anliegen in keinem Zusammenhang mit der Familienentlastung steht. Die Erhöhung des Entlastungsabzuges (für alle Personengruppen, nicht nur für die Rentnerinnen und Renter) ist stattdessen Teil der Vorlage zum «Schaffhauser Standortförderungspaket» vom 2. September 2025.

Ebenso steht die von der SVP angeregte Anpassung des Splittingfaktors für Ehepaare von 1.9 auf 2.0 in Ergänzung zur dabei vorgesehenen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs im Zusammenhang mit dem Standortförderungspaket. Der heute geltende Splittingfaktor von 1.9 wurde gewählt, um Ehepaare insgesamt möglichst gleich wie unverheiratete Personen zu besteuern. Dabei werden Einverdienerehepaare und solche mit ungleichen Einkommensverhältnissen in den unteren und mittleren Einkommensklassen etwas bessergestellt als unverheiratete Personen, während Zweiverdienerehepaare mit gleichmässig aufgeteiltem Einkommen sowie Verheiratete mit höheren Einkommen schlechter gestellt sind. Mit der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs kann diese Schlechterstellung korrigiert werden. Eine Erhöhung des Splittingfaktors auf 2.0 anstelle der Erhöhung des Zweiverdienerabzuges würde zwar ebenfalls zu einer Gleichbehandlung bei gleichmässig aufgeteiltem Einkommen der Ehepaare gegenüber Unverheirateten führen, zugleich aber auch zu einer weiteren Entlastung der Einverdienerehepaare gegenüber den anderen Steuerpflichtigen.

Die SP/JUSO/Grüne-Fraktion fordert alsdann eine Erhöhung der Steuergutschrift gemäss Art. 192a StG für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern von Fr. 320 auf Fr. 500. Um mehr Steuersubstrat für eine faire Besteuerung und eine Entlastung der Familien zu generieren soll Art. 38 ab einem Einkommen von Fr. 210'100

einen einheitlichen Steuersatz von 13 Prozent vorsehen sowie auf der anderen Seite ein späterer Einstieg in die Einkommensbesteuerung. Weiter soll ein Entlastungsabzug für besonders belastete Personengruppen wie Alleinerziehende und schichtarbeitende Eltern geprüft werden.

Zwar erkennt auch der Regierungsrat in der Erhöhung der Steuergutschrift ein Mittel, welches Familien stärken würde. Die Erhöhung würde den Kanton aber gut 3 Mio. Franken kosten und in keinem Zusammenhang mit dem Bestreben stehen, die Erwerbstätigkeit der Fachkräfte stärken zu können. Diese finanziellen Mittel sollen für die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie flächendeckender Tagesstrukturen eingesetzt werden. Zudem ist die Schaffhauser Steuergutschrift für Kinder ohnehin grosszügig ausgestaltet. Im Kanton Thurgau beträgt sie nur gerade Fr. 100.

Die vorgeschlagene Tarifierfassung wird vom Regierungsrat abgelehnt. Der heutige Tarif weist bis Fr. 210'100 eine progressive Belastung bis maximal 12 % auf, darüber gilt ein proportionaler Satz von 9.9 %. Nicht sachgerecht wäre der vorgeschlagene abrupte Übergang von 12 % auf 13 % bei gleichzeitigem Wechsel auf einen proportionalen Satz. Der Vorschlag würde den Grenzsteuersatz sprunghaft erhöhen respektive sehr hohe Belastungssprünge bei den oberen Einkommen erzeugen und die bisherige Tariflogik durchbrechen. Die Bestrebungen zur Attraktivierung des Kantons für gut mittelständische Einkommen würde zunichte gemacht. Ebenso würde eine Anhebung der heutigen Steuerfreigrenze von Fr. 6'300 eine grundlegende Anpassung des Tarifverlaufs erforderlich machen.

4. Die Änderungen im Einzelnen

4.1 Erhöhung Versicherungsabzug

Beim Versicherungsabzug handelt es sich um einen sogenannt allgemeinen Abzug. Die allgemeinen Abzüge werden abschliessend durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geregelt. Das Bundesrecht überlässt es beim Versicherungsabzug aber den Kantonen, die Höhe des Abzugs festzusetzen.

Für die Bundessteuer beträgt der Versicherungsabzug Fr. 3'700 für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe mit Beiträgen an die Säule 2 und 3a bzw. Fr. 5'500 ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a; Fr. 1'800 für die übrigen Steuerpflichtigen mit Beiträgen an die Säule 2 und 3a bzw. Fr. 2'700 ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a sowie Fr. 700 für Kinder und für unterstützungswürdige Personen (Art. 33 Abs. 1^{bis} DBG).

Der Abzug für Versicherungsprämien wurde im Kanton Schaffhausen zuletzt auf den 1. Januar 2022 erhöht. Der Abzug beträgt aktuell Fr. 7'500 für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe, Fr. 3'750 für die übrigen Steuerpflichtigen und Fr. 1'000 für Kinder und unterstützte Per-

sonen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf Fr. 8'500 für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe, Fr. 4'250 für die übrigen Steuerpflichtigen und Fr. 1'125 für Kinder und unterstützte Personen werden die Abzüge an die Gegebenheiten der gestiegenen Krankenkassenprämien angepasst. Der Kanton Schaffhausen verbessert zudem im Vergleich zu bisher seine Position gegenüber den Nachbarkantonen Zürich (Verheiratete: mit Beiträgen an die Säule 2 oder 3a Fr. 5'800, ohne solche Beiträge Fr. 8'700; übrige Steuerpflichtige: Hälfte der Abzüge der Verheirateten; Kinder und unterstützte Personen Fr. 1'300) und Thurgau (Verheiratete Fr. 7'000; übrige Steuerpflichtige Fr. 3'500; Kinder und unterstützte Personen Fr. 1'000).

Art. 35 Abs. 1 lit. g StG

In Art. 35 Abs. 1 lit. g ist die Erhöhung des Versicherungsabzugs von Fr. 7'500 auf Fr. 8'500 für Verheiratete in ungetrennter Ehe, von Fr. 3'750 auf Fr. 4'250 für die übrigen Steuerpflichtigen und von Fr. 1'000 auf Fr. 1'125 für Kinder und unterstützte Personen vorzusehen.

4.2 Erhöhung Kinderabzug

Der Kinderabzug beträgt seit dem Jahr 2012 Fr. 8'400 und wurde seither nicht mehr erhöht. Allerdings kann seit dem Jahr 2021 für Kleinkinder ein zusätzlicher Abzug von Fr. 3'000 vorgenommen werden. Zudem wird bereits seit dem Jahr 2020 eine Steuergutschrift für Familien mit Kindern auf dem Steuerbetrag gewährt, welche aktuell Fr. 320 pro Kind beträgt. Bei einem mittleren Steuersatz von 6 Prozent entspricht dies umgerechnet einem Abzug vom steuerbaren Einkommen von rund Fr. 5'300. Insgesamt stellt sich die steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern damit insbesondere für Angehörige des Mittelstands bereits heute deutlich besser dar, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Der Regierungsrat schlägt daher eine moderate Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9'000 vor, wie dies in der Motion von Kantonsrat Rainer Schmidig vorgeschlagen wurde.

Verzichtet werden soll aus den bereits vorstehend genannten Gründen (vgl. Ziff. 2.2) jedoch auf einen höheren Abzug für Kinder ab dem vollendeten 17. Altersjahr.

Art. 37 Abs. 1 lit. b StG

Art. 37 Abs. 1 lit. b StG ist insofern anzupassen, als eine Erhöhung des Kinderabzugs von bisher Fr. 8'400 auf neu Fr. 9'000 vorzusehen ist.

5. Personelle, finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen

5.1 Kanton

Infolge der vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern werden keine personellen Auswirkungen beim Kanton erwartet.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton betragen pro Jahr insgesamt Fr. 1.6 Mio.

Steuerliche Massnahme	Kanton
Erhöhung Versicherungsabzug	– 1.3 Mio.
Erhöhung Kinderabzug	– 0.3 Mio.
Total in Franken	– 1.6 Mio.

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des Versicherungsabzuges und des Kinderabzuges sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2025 zum Budget 2026, Finanzplan 2026–2029, Seite 295, angekündigt und ab dem Finanzplanjahr 2027 eingeplant worden, wobei dabei noch vom vollen Versicherungsabzug, wie er in der Motion vorgeschlagen war, ausgegangen wurde. Das mit der hälftigen Erhöhung der Versicherungsabzüge verbundene Entlastungsvolumen von Fr. 1.6 Mio. liegt unter dem Wert eines Steuerfussprozentes bei den natürlichen Personen. Dieser beträgt 2026 Fr. 2.5 Mio.

Steuerliche Standortmassnahmen können zwar mittel- bis langfristig zur Attraktivität des Kantons beitragen und positive volkswirtschaftliche Impulse auslösen. Es kann bei diesen Massnahmen jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Mindererträge durch zusätzliche Steuererträge infolge Zuzugs einkommens- oder vermögensstarker Personen kompensieren lassen. Die Staatsrechnung 2025 hat zudem gezeigt, dass beim Kanton und den Standortgemeinden gewichtiger, international tätiger Unternehmen aktuell nicht (mehr) mit einer Kompensation durch die Steuereinnahmen der juristischen Personen gerechnet werden darf, blieben diese doch aus vielfältigen Gründen deutlich unter den Erwartungen (–Fr. 18 Mio.), sodass die Steuerbasis der juristischen Personen im Budget und Finanzplan 2027 – 2030 nach unten zu korrigieren sein wird.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht gilt es festzuhalten, dass steuerliche Entlastungen das verfügbare Einkommen nach Massgabe der Betroffenheit erhöhen. Die Wirkung von Kinder- und Versicherungsabzüge bleibt dabei aber relativ gering, da sie nur beschränkt Erwerbsanreize schaffen und auch die Geburtenrate nicht signifikant beeinflussen.

5.2 Gemeinden

Infolge der vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern werden auch bei den Gemeinden keine personellen Auswirkungen erwartet.

Die finanziellen Mindereinnahmen für die Gemeinden betragen pro Jahr insgesamt Fr. 1.7 Mio. und liegen damit deutlich tiefer als noch in der Vernehmlassungsvorlage mit Fr. 3.1 Mio.

Steuerliche Massnahme	Gemeinden
Erhöhung Versicherungsabzug	- 1.4 Mio.
Erhöhung Kinderabzug	- 0.3 Mio.
Total in Franken	- 1.7 Mio.

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen in Franken pro Jahr für die einzelnen Gemeinden zeigen sich wie folgt:

Gemeinde	Anzahl primär Steuerpflichtige	Versicherungsabzug	Kinderabzug	Total
Bargen	220	-5'274	-1'130	-6'405
Beggingen	314	-8'165	-1'750	-9'914
Beringen	3'087	-83'987	-17'997	-101'985
Buch	225	-6'099	-1'307	-7'406
Buchberg	541	-27'090	-5'805	-32'895
Büttenhardt	242	-6'881	-1'475	-8'356
Dörflingen	596	-23'031	-4'935	-27'966
Gächlingen	567	-19'121	-4'097	-23'219
Hallau	1'529	-42'533	-9'114	-51'647
Hemishofen	296	-10'591	-2'270	-12'861
Löhningen	915	-29'081	-6'232	-35'312
Lohn	421	-14'454	-3'097	-17'551
Merishausen	539	-16'722	-3'583	-20'305
Neuhausen	6'547	-126'565	-27'121	-153'686
Neunkirch	1'545	-43'907	-9'409	-53'316
Oberhallau	268	-8'480	-1'817	-10'297
Ramsen	929	-25'326	-5'427	-30'753
Rüdlingen	512	-19'923	-4'269	-24'193
Schaffhausen	23'834	-599'881	-128'546	-728'427
Schleitheim	1'063	-31'777	-6'809	-38'587
Siblingen	538	-16'875	-3'616	-20'491
Stein am Rhein	2'399	-70'983	-15'211	-86'193
Stetten	780	-29'134	-6'243	-35'378
Thayngen	3'382	-94'466	-20'243	-114'708
Trasadingen	405	-9'750	-2'089	-11'839
Wilchingen	1'030	-29'903	-6'408	-36'311
Gesamt	52'724	-1'400'000	-300'000	-1'700'000

Gemeindeseitig wird von mittleren und kleineren Gemeinden verschiedentlich geltend gemacht, die finanzielle Mehrbelastung treffe sie besonders stark, da ihnen kaum Möglichkeiten offen stünden, entsprechende Kompensationen zu erzielen. Es sei deshalb zu prüfen, ob die Gemeinden über den Finanzausgleich oder andere Mechanismen anteilmässig entlastet werden könnten.

Im innerkantonalen Finanzausgleich wird dieser Veränderung insofern Rechnung getragen, als die Ausgleichszahlungen leicht sinken, da sich die Steuerbasis reduziert. Die finanzstarken Gemeinden haben infolge dieser Anpassung im Finanzausgleich knapp 30'000 Franken weniger zu bezahlen, wobei hauptsächlich die Stadt Schaffhausen entlastet wird. Die Veränderung ist insgesamt geringfügig.

Anpassungsbedarf erkennt der Regierungsrat deshalb jedoch nicht. Die Analyse zeigt, dass die Gemeinden von den vorgesehenen Änderungen insgesamt in ähnlicher Weise betroffen sind. Die Ausfälle betragen – wie beim Kanton – etwas mehr als ein Steuerfussprozent. Ein über den bestehenden Finanzausgleich hinausgehender Ausgleich erscheint daher nicht sachgerecht, zumal die Steuereinnahmen erheblichen Schwankungen unterliegen. Zudem würde eine Entlastung der Gemeinden durch den Kanton nichts daran ändern, dass die entsprechenden Kosten wiederum von allen Steuerpflichtigen über die Kantonssteuer zu tragen wären. Ob die erforderlichen Mehreinnahmen über den kantonalen oder die kommunalen Steuerfüsse erzielt werden, ist im Ergebnis unerheblich.

Zudem sei daran erinnert, dass die kleinen und mittelgrossen Gemeinden infolge der Teilrevision des Steuergesetzes (Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer inkl. Finanzausgleichsdekret) vom 5. Mai 2025 aus dem Anteil der Direkten Bundessteuer und die finanzschwachen Gemeinden infolge der Erhöhung des Ausgleichsziels im innerkantonalen Ressourcenausgleich erheblich mehr Mittel zugewiesen erhalten. Diese übersteigen die vorliegenden Ausfälle bei dieser Gruppe damit in der Regel deutlich. Die Einzelheiten können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, dem beigefügten Entwurf zur Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern zuzustimmen und die Motion 2023/9 «Zeitgemässe Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern» von Rainer Schmidig als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 2. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge

- Entwurf Änderung Gesetz über die direkten Steuern
- Synoptische Darstellung
- Tabelle finanzielle Veränderung infolge Teilrevision des Steuergesetzes (Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer inkl. Finanzausgleichsdekret) vom 5. Mai 2025

Arbeitsversion

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [641.100](#) (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
1. (geändert) Fr. 8'500.00 für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 2. (geändert) Fr. 4'250.00 für die übrigen Steuerpflichtigen
 3. (geändert) Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'125.00 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann

Art. 37 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) (geändert) Fr. 9'000.00 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten..

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Synopse

Änderung Gesetz über die direkten Steuern (Erhöhung Versicherungs- und Kinderabzüge)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Änderung Gesetz über die direkten Steuern
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SHR 641.100 (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 35 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000.00. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) die periodischen Unterhaltsbeiträge an Geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich Getrenntlebende sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch andere Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, wie beispielsweise Kapitalabfindungen, selbst wenn diese in Raten bezahlt werden</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 82 BVG)</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fr. 7'500.00 für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben2. Fr. 3'750.00 für die übrigen Steuerpflichtigen3. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'000.00 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann <p>h) sofern Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu Fr. 800.00 vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Fr. 7'500.00 <u>Fr. 8'500.00</u> für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben2. Fr. 3'750.00 <u>Fr. 4'250.00</u> für die übrigen Steuerpflichtigen3. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'000.00 <u>Fr. 1'125.00</u> für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten Einkünfte übersteigt</p> <p>k) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt</p> <p>l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.00 erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen</p> <p>m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 15'000.00 an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben <p>n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 9'400.00, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen</p> <p>o) als Einsatzkosten:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>1. von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.00</p> <p>2. von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.00</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.00, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt <p>² Der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag ist das Reineinkommen.</p>	
<p>Art. 37</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Fr. 3'000.00 für jedes Kind, das am Ende der Steuerperiode das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat und für das ein Abzug gemäss lit. b geltend gemacht werden kannb) Fr. 8'400.00 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden	<ol style="list-style-type: none">b) Fr. 8'400.00 Fr. 9'000.00 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) Fr. 1'300.00 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. b gewährt wird</p> <p>d) als Entlastungsabzug:</p> <p>1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige, Fr. 14'100.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00, Fr. 7'050.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00. Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 300.00 weniger</p> <p>2. für die übrigen Steuerpflichtigen, Fr. 7'050.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00, Fr. 3'525.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00. Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 150.00 weniger</p> <p>e) ...</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p> <p>⁴ Der nach der Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag ist das steuerpflichtige Einkommen.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	IV.
	Referendum 1 Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten 2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.. Publikation 3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes- sammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg

Tabelle finanzielle Veränderung infolge Teilrevision des Steuergesetzes

Gemeinde	Gemeindesteuern 2025	DBSt 2024	DBSt 2025	DBSt Entw.	RA 2024	RA 2025	FA Entw.	Veränderung 2024 zu 2025
Bargen	834'500	4'531	67'178	62'647	60'264	185'694	125'430	188'077
Beggingen	1'077'000	913	67'272	66'359	348'686	543'312	194'626	260'985
Beringen	16'270'000	671'539	727'885	56'346	-44'194	0	44'194	100'540
Buch	776'700	610	44'298	43'687	0	0	0	43'687
Buchberg	4'300'055	7'304	144'283	136'978	-176'875	-360'153	-183'278	-46'300
Büttenhardt	1'173'100	3'430	71'306	67'876	0	0	0	67'876
Dörflingen	2'875'100	3'122	145'412	142'290	0	0	0	142'290
Gächlingen	2'775'760	3'972	154'417	150'445	729'894	1'091'558	361'664	512'109
Hallau	7'313'200	85'712	454'641	368'929	1'122'516	1'907'552	785'036	1'153'965
Hemishofen	1'358'000	7'802	67'960	60'158	-3'652	0	3'652	63'810
Löhningen	4'872'000	86'557	320'177	233'620	-472	0	472	234'092
Lohn	1'909'100	11'208	124'229	113'021	0	595'932	595'932	708'953
Merishausen	2'352'500	2'941	144'817	141'876	586'406	862'044	275'638	417'514
Neuhausen	48'130'000	1'723'337	1'629'934	-93'403	-317'688	-548'553	-230'865	-324'268
Neunkirch	7'125'000	61'338	521'231	459'893	829'345	1'760'109	930'764	1'390'657
Oberhallau	1'343'300	5'614	63'145	57'530	296'429	421'172	124'743	182'273
Ramsen	4'885'200	76'311	464'075	387'764	0	0	0	387'764
Rüdlingen	2'709'500	5'122	112'257	107'135	-43'654	-66'742	-23'088	84'047
Schaffhausen	208'264'000	6'928'177	5'371'299	-1'556'878	-2'246'765	-4'529'240	-2'282'475	-3'839'353
Schleitheim	5'486'000	16'426	345'446	329'020	800'352	1'623'535	823'183	1'152'203
Siblingen	2'265'000	5'207	122'850	117'643	357'485	729'952	372'467	490'110
Stein am Rhein	11'860'000	316'165	869'185	553'020	-60'275	-29'942	30'333	583'353
Stetten	4'511'385	6'677	203'742	197'065	-114'186	-169'142	-54'956	142'109
Thayngen	18'720'800	268'680	810'978	542'298	-76'135	0	76'135	618'433
Trasadingen	1'687'000	9'226	91'231	82'005	408'068	551'509	143'441	225'446
Wilchingen	5'563'100	19'045	278'320	259'275	628'347	1'135'173	506'826	766'101
Gesamt	370'437'300	10'330'966	13'417'567	3'086'601	3'083'896	5'703'770	2'619'874	5'706'475